

Deputation in dieser Beziehung beipflichte? — Einstimmig Ja.

Es würde hier nun noch auf die Petition des Stadtraths zu Geyer eine Frage zu richten sein. Die Deputation erachtet diese Petition, welche sich auf die Fortgewährung einer Beihilfe an den dortigen med. pract. Gruner aus der Staatskasse bezieht, für erledigt, und ich frage, ob die Kammer derselben Ansicht ist? — Einstimmig Ja.

Referent v. Römer:

Pos. 23 d. III.

Zu Entfernung von Epidemien und Viehseuchen enthält die Forderung der gewöhnlichen Berechnungssumme von

2500 Thlr. etatmäßig,
ebenso wie

Prof. 23 e.,

für Prämien für Lebensrettungen,
den gleichartigen frühern Betrag von

250 Thlrn. etatmäßig,
welche beide

zur Bewilligung geeignet erscheinen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über Pos. 23 d. III. und Pos. 23 e. zu sprechen wünscht. Es scheint nicht der Fall zu sein. Ich frage daher die Kammer, ob sie auf Anrathen ihrer Deputation bei Pos. 23 d. III. zu Entfernung von Epidemien und Viehseuchen die postulierte Summe von 2500 Thlr. etatmäßig bewilligen wolle? — Einstimmig Ja.

Ich frage ferner, ob die Kammer ebenfalls auf Anrathen ihrer Deputation die postulierte Summe von 250 Thlrn. etatmäßig, für Prämien für Lebensrettungen, zu genehmigen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent v. Römer:

Pos. 24.

Beiträge zu den Localanstalten für Polizei und andere öffentliche Zwecke,

a) für die Polizeidirection zu Dresden.
(Jenseitiger Bericht S. 543—558.)

Bei dieser Unterposition war zeither in Gemäßheit der durch das allerhöchste Rescript vom 11. Mai 1831 festgestellten Vereinbarung ein jährlicher Beitrag von 5139 Thlrn. zu den Kosten der Dresdner Stadtpolizeiverwaltung zu verwilligen.

Nach der am 1. Mai 1853 eingetretenen Uebernahme dieser Verwaltung Seiten des Staates ist ein S. 546—551 des jenseitigen Berichts abgedruckter Etatsvoranschlag für die königliche Polizeidirection zu Dresden auf die Jahre 1855/57 im Gesamtbetrage von 85,500 Thlrn. aufgestellt worden. Von dieser Summe werden die S. 551 a. a. D. aufgerechneten Einnahmen (mit 30,000 Thlr. vertragmäßigem Beitrag aus der Stadtkasse, 26,100 Thlr. an Gebühren und Sporteln und 350 Thlr. Miethzinsen und Restituti-

onsposten) an zusammen 56,450 Thlr. abgezogen, woraus sich das jetzige Postulat an

29,100 Thlr.

als nöthiger Zuschuß aus der Staatskasse, mithin ein Mehrerforderniß von

23,961 Thlr.

(nicht 24,061 Thlr., wie im jenseitigen Bericht angenommen worden ist)

ergiebt.

Die Deputation der zweiten Kammer bezeichnete (in ihrem Berichte S. 545) den vorliegenden Fall als einen solchen, in welchem die Handlungsweise der Regierung, obgleich bezüglich des Finanzpunktes mit strenger Einhaltung der Rechte der Stände nicht völlig im Einklang stehend, doch als gerechtfertigt bezeichnet werden könne, schlug der zweiten Kammer (S. 546) vor:

I. bei der Staatsregierung im Vereine mit der ersten Kammer zu beantragen: dieselbe möge in Zukunft keine Polizeiverwaltung auf den Staat übernehmen, welche durch Anstellung besonderer Behörden oder Beamten der Staatskasse neue Opfer auferlege, ohne die ständische Genehmigung hierzu vor Uebernahme der Polizeiverwaltung eingeholt zu haben;

und befürwortet:

die Bewilligung der geforderten 29,100 Thlr.

Bei der Verhandlung der Position in der zweiten Kammer wurde nachträglich von der Finanzdeputation beantragt:

II. die Kammer möge beschließen, im Protokoll die Erklärung niederzulegen, daß sie aus den im Berichte S. 544 flg. angeführten Gründen den vorliegenden Fall als einen solchen betrachte, in welchem sie die Handlungsweise der Regierung, obgleich bezüglich des Finanzpunktes mit strenger Einhaltung der Rechte der Stände nicht als völlig im Einklange stehend, dennoch als gerechtfertigt anerkenne. (Mitth. S. 1246.)

Ferner wurde der Antrag des Abgeordneten Herrn Eharti:

III. die Kammer möge bei der hohen Staatsregierung beantragen, hochdieselbe wolle die splendide Einrichtung der Polizei in Dresden so weit modificiren, daß aus der Staatskasse ein höherer Zuschuß als 20,000 Thlr. zu Unterhaltung derselben nicht erfordert werde, die hohe Kammer aber diese 20,000 Thlr. als Berechnungsgeld verwilligen (Mittheil. S. 1248);

und die im Laufe der Debatte modificirten Anträge des Abg. Herrn Kozl:

IV. die Kammer möge zu Protokoll erklären, wie sie die infolge der Uebernahme der Dresdner Polizeiverwaltung Seiten des Ministeriums der Befragung und Zustimmung der Kammern getroffenen, pecuniäre Opfer aus der Staatskasse erfordernden Maßregeln mit den verfassungsmäßigen Rechten der Stände nicht in Einklang zu bringen vermöge (Mitth. S. 1248);

und

V. die Kammer wolle zu Protokoll erklären, daß sie durch die hinsichtlich Pos. 24 a zu fassenden Beschlüsse der Entschließung der Stände über die Ausgaben, welche infolge jener Uebernahme der Dresdner Polizeiverwaltung auf den Staat bis zum